



1. Crefelder SC 1987 e.V. - Satzung

Überarbeitete Fassung 2012

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 1. Crefelder Skaterhockey Club 1987 „ Skating Bears “.

Der Sitz ist in Krefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld (Register-Nr. VR 2301) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Hauptbetätigungsfeld ist die Sportart Skaterhockey. Bei Bedarf können auch andere Sportarten aufgenommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.

Der Verein ist frei von politischen, religiösen, rassistischen und beruflichen Bestrebungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins
2. aktive erwachsene Mitglieder
3. passive erwachsene Mitglieder
4. passive jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 2. und 3.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit Übernahme der Beitragshaftung erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b. wegen Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, nach erfolgter fruchtloser Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss hat schriftlich mit entsprechender Begründung zu erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten und zum 1.1. und 1.7. eines Jahres fällig. Fälligkeiten und Höhe können jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden. Es ist dafür eine 2/3 – Mehrheit erforderlich.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Leitung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Diese wählt den Vorstand als ihr zu vertretendes Organ. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt im juristischen Sinn nach § 26 BGB den Verein bei Behörden, Verbänden und sonstigen Organisationen, sowie gemeindlichen oder allgemein dem Verein dienlichen Anlässen. Der Jugendleiter und sein Vertreter werden durch den Vereinsjugendtag gewählt.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendleiter und seinem Vertreter

Die Leitung des Vorstand und der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Zur arbeitsrechtlichen Teilung steht dem Vorstand ein Beirat, dessen Höchstzahl auf 7 Personen beschränkt ist, zur Verfügung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In der Jahreshauptversammlung am 24. März 2012 wurde beschlossen, dass in den geraden Jahren (ab dem Jahr 2012) der 1. Vorsitzende und in den ungeraden Jahren (ab dem Jahr 2013) der 2. Vorsitzende des Vereins jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen, deren Leiter zum Beirat des Vereinsvorstands zählen können. Diese sind nicht stimmberechtigt, sondern haben nur beratende Funktion. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über Ausgaben, die unmittelbar dem Verein dienlich sind, kann der Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung entscheiden. Im Innenverhältnis hat sich der Vorsitzende bei allen Entscheidungen, die mit der Leistung eines Betrags, der das Limit von € 500.- übersteigt, mit den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Bewilligung der Ausgaben
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- c. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d. alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren
- e. die Einsetzung von Übungsleitern
- f. die Einsetzung von Schiedsrichterbeauftragten
- g. die Einsetzung von Zeitnehmerbeauftragten
- h. die Einsetzung von Teamleitern und deren Vertretern
- i. die Einsetzung von Betreuern
- j. Bestimmung der Trainingszeiten
- k. Festsetzung und Organisation der Jahreshauptversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorher durch den Vorstand erfolgen. Sie kann schriftlich oder öffentlich erfolgen. Jedes Mitglied kann schriftlich die Aufnahme weiterer Tagespunkte verlangen. Anträge müssen bis 7 Tage (Posteingang) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Der Vorsitzende oder ein gewählter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem deutlich die wichtigsten Punkte zu entnehmen sind. Die Richtigkeit hat der Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sie Stimmrecht haben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder einen begründeten Antrag vorlegen. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen (Posteingang) und namentlich unterschrieben sein.

Der Vorstand kann jederzeit, insbesondere bei Satzungsänderungen, anstehender Auflösung, schweren finanziellen Problemen, geplanter Fusion oder schwerwiegenden vereinsinternen Problemen, eine Mitgliederversammlung einberufen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung oder Fusion ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer (Revisoren) für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und führen die Entlastung des Vorstandes durch. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Hauptkasse, sowie die Aufwendungen und Bestände prüfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 12

Zuwendungen, Spenden und Werbeeinnahmen

Für die Jugend bestimmte Mittel dürfen nur zweckgebunden im Jugendbereich verwandt werden. Werbeeinnahmen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Turnieren fließen in die Hauptkasse. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit das Geld für vereinsgebundene Maßnahmen verwendet wird. Spenden und Schenkungen fließen ebenfalls der Hauptkasse zu. Ausgenommen sind zweckgebundene Spenden, soweit der Spender eine andere Regelung bestimmt und diese nicht einen Betrag von € 500.- übersteigen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlichen Tätigen und Amts- oder Organträgern ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

1. Verweis/Verwarnung (schriftlich)
2. Schadensersatzleistung
3. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Training oder Wettkampf bis zu einer Höchstdauer von 1 Jahr
4. Die Ausübung einer Tätigkeit im Verein
5. Vereinsausschluss

Die Maßnahmen können vom Rechtsausschuss, in Vertretung des Vorstands, abgewickelt werden, falls dieser vom Vorstand bestimmt wurde. Dem Beschuldigten muss vor Verhängung einer Strafe, bei der Einräumung von einer Frist von 7 Tagen, die Möglichkeit der Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme gewährt werden. Das Urteil muss spätestens nach 3 Wochen per Einschreiben dem Betroffenen zugestellt werden. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss spätestens 3 Wochen nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils per Einschreiben beim Vorstand eingegangen sein.

Bezieht sich der Einspruch auf ein Gnadengesuch, so ist er zu begründen und kann vom Vorstand auf schriftlichem Wege erledigt werden.

Bezieht sich der Einspruch in der Sache gegen die Entscheidung in erster Instanz, dann ist eine weitere Verhandlung vor dem Gesamtvorstand anzusetzen. Der Betroffene muss persönlich anwesend sein. Gegen den Spruch des Gesamtvorstands ist kein weiteres Rechtsmittel mehr möglich.

Über die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind ausführliche Sitzungsprotokolle zu führen.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen an die Sporthilfe Nordrhein-Westfalen, welche ausschließlich eine Verwendung für gemeinnützige Zwecke vornehmen darf.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

Überarbeitet am 20.08.2012